

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2023/3 14. Juli 2023

Seite 2 Satzung der Ethikkommission der Hochschule für Musik Freiburg vom 28. Juni 2023

Satzung der Ethikkommission der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Aufgabe und antragsberechtigte Personen

- (1) Die Ethikkommission prüft ethische Gesichtspunkte bei geplanten Forschungsvorhaben mit Menschen und erstellt Gutachten. Sie wird im Auftrag von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Hochschule für Musik Freiburg (HfM) tätig. Weiterhin können Mitglieder des Freiburger Forschungs- und Lehrzentrums Musik (FZM), die nicht zugleich Mitglieder der HfM sind, in Ausnahmefällen ebenfalls Anträge stellen.
- (2) Insbesondere wird begutachtet, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos der beteiligten Personen getroffen werden, ob die Einwilligung der Personen beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung hinreichend belegt ist und ob den einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung getragen wird.
- (3) Die Gutachten der Ethikkommission können von den Antragstellerinnen oder Antragstellern an Dritte wie z.B. Zeitschriften oder Drittmittelgeber weitergeleitet werden.

§2 Antragstellung

- (1) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der HfM können auf eigenen Wunsch Anträge an die Ethikkommission stellen. Dabei ist der Ethikfragebogen gemäß Anlage A dieser Satzung inklusive Anhänge vollständig einzureichen. Bei Forschungsprojekten, die im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten an der HfM durchgeführt werden, muss eine Stellungnahme der zuständigen Hochschullehrerin oder des zuständigen Hochschullehrers beigelegt werden.
- (2) Anträge können aus formalen Gründen, insbesondere bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder aus inhaltlichen Gründen bei Nichtzuständigkeit, von der Begutachtung ausgenommen beziehungsweise an andere Stellen verwiesen werden.

§3 Begutachtungsverfahren

- (1) Folgende Kriterien sind Grundlage für die Beurteilung der Kommission:
 1. klare Benennung von Verantwortlichen und Zielen der Studie sowie ihrer Durchführung,
 2. Aufklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Forschungsvorhaben, insbesondere über potentielle Risiken und die Möglichkeit des Abbruchs ohne Konsequenzen,
 3. Fragen des Datenschutzes: Art und Verwendung von personenbezogenen Daten beispielsweise durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung (dabei Darlegung des Zugangs zu den Klarnamen), nachhaltige Datensicherung,
 4. wohlinformierte Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- (2) Die Ethikkommission entscheidet nichtöffentlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig. Positive Voten werden erteilt, wenn mindestens vier Mitglieder der Ethikkommission den Antrag positiv beurteilen. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bestehen bezüglich eines Antrags wesentliche Bedenken, so kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in die Vorlage eines revidierten Antrags mit Auflagen und Veränderungen des Vorhabens verlangt werden. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so ist dies schriftlich zu begründen, woraufhin die Antragstellerin oder der Antragssteller Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen kann.
- (4) Nach Rücksprache mit der Antragstellerin oder dem Antragssteller können externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die externen Sachverständigen verfügen über kein Stimmrecht.
- (5) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.
- (6) Mitglieder der Ethikkommission, die selbst Anträge einreichen, sind vom Begutachtungsverfahren dieser Anträge ausgeschlossen.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller informiert die Ethikkommission über alle ethisch relevanten Änderungen vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, insbesondere über das Nichtzustandekommen oder den Abbruch sowie über alle Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen oder Einschränkungen ihres Persönlichkeitsrechts führen können oder geführt haben. In diesem Zusammenhang kann die Kommission ggf. eine positive Begutachtung zurückziehen.

§4 Struktur und Zusammensetzung der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission repräsentiert durch insgesamt sieben Mitglieder die in (künstlerisch-) wissenschaftlicher Forschung und Lehre tätigen Mitgliedergruppen der HfM. Sie besteht aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die in der Regel möglichst mit je einer Person aus den Bereichen der Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikphysiologie/Musikermedizin und Musiktheorie/Gehörbildung stammen; einer Vertreterin oder einem Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Promovierenden oder Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Rektorat vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Ethikkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer; sie oder er leitet stimmberechtigt das Begutachtungsverfahren der Anträge und vertritt die Ethikkommission nach außen.

§5 Haftungsausschluss

- (1) Die Ethikkommission gewährt Unterstützung durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzungen von Forschungsvorhaben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Forschungsprojekte entstehen.
- (2) Positive Voten der Ethikkommission entheben die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler nicht der eigenen Verantwortung für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 28.06.2023

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor